

Bezirksverwaltungsgesetz
in der Fassung vom 17. Juli 1989 (GVBl. S. 1494),
geändert durch § 3 des Gesetzes über die Verringerung der Zahl der Bezirke
(Gebietsreformgesetz) vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131)

1. Abschnitt
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1
Bezirkseinteilung

(1) Das Gebiet von Berlin umfasst die bisherigen Bezirke

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmerdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 2
Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

- (1) Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit.
- (2) Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter.
- (3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 3
Bezirkssaufgaben

- (1) Die Bezirke nehmen unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger die Bezirkssaufgaben wahr.
- (2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,
 - a) welche Angelegenheiten Bezirkssaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und welche Angelegenheiten Bezirkssaufgaben unter Fachaufsicht sind,

- b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen des Senats und der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind,
- c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

§ 4 Haushaltsführung des Bezirks

- (1) Dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen.
- (2) Für die Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist der Bezirk im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.
- (3) Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Abschlussergebnis wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

2. Abschnitt Die Bezirksverordnetenversammlung

§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) **Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern.** Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung endet mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, auch bei deren vorzeitigem Ende.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

§ 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.
- (3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

§ 7 Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

§ 8

Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten, eine Fraktion oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 9

Ältestenrat und Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und die Ausschüsse. Sie kann für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens dreizehn Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden.

(2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen.

(3) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Aus-

schüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.

(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.

(5) Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.

(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Verbot der Entlassung

Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

(1) Die Bezirksverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

(2) Einzelne Bezirksverordnete haben das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten.

(3) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirks- oder Fachaufsicht gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen.

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskünfte verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Abs. 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;

3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
6. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach voraufgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamtes aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Einzelpersonalangelegenheiten;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13

Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.

(3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

§ 14

Teilnahme des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 15

Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 36 Abs. 2 Buchstabe d).

§ 16

Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 21),
- c) alle ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,
- d) die Mitglieder der Krankenhauskonferenz (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 3),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Abs. 3),
- c) die sonstigen von ihr gewählten ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften,
- d) die Mitglieder der Krankenhauskonferenz (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).

§ 17

Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.

(2) Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Bezirksamt darf die Einsichtnahme verweigern, wenn es durch Beschluss feststellt, dass das Bekannt werden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen

Landes erhebliche Nachteile bereiten würde; es hat dies vor dem Ausschuss schlüssig zu begründen.

(3) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt,

- a) den Petenten und andere Personen anzuhören,
- b) Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert,
- c) Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Der Ausschuss entscheidet über die der Bezirksverordnetenversammlung zugeleiteten Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Petenten darüber. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz).

(4) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden befindet auch über Petitionen, die ihm der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zuweist, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen. Eingaben und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, kann der Ausschuss an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgeben.

§ 18

Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung

Verstößt ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung über das Bezirksamt binnen eines Monats bei Bezirksaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

3. Abschnitt Die Bürgerdeputierten

§ 19 (aufgehoben)

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Ausländer können Bürgerdeputierte werden.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an

seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens im dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierter oder Stellvertreter kann nur werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seine Hauptwohnung in Berlin hat,
- c) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
- d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist,
- e) nicht Mitglied oder Prüfer des Rechnungshofs ist.

§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten

Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter

(1) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet vorzeitig

- a) durch Verzicht,
- b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen ein Wahlberechtigter vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22),
- d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25 Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt eines Bürgerdeputierten oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Verzicht (§ 24 Abs. 1 Buchstabe a) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§§ 26 bis 32 (aufgehoben)

§ 33 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.

4. Abschnitt Das Bezirksamt

§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens drei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.

(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nimmt der Leiter des Rechtsamts oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Er muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen.

§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).

(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los. Die Sätze 1 bis 4 treten am 1. Januar 2010 außer Kraft.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 36

Aufgaben des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere

- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten der Bezirke;
- b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 15, 16);
- c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);
- e) die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 15);
- f) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);
- g) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;
- h) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahmen zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;
- i) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 38 Abs. 1);
- k) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;
- l) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b), c), f), i) und k) beschließt das Bezirksamt; im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Abs. 2.

§ 37

Organisation der Bezirksverwaltung; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung in fünf Abteilungen ist Aufgabe des Bezirksamts. **In jeder Bezirksverwaltung soll ein Bürgeramt eingerichtet werden.**

(2) In der Verteilung der Geschäftsbereiche (§ 38 Abs. 1) unter seine Mitglieder ist das Bezirksamt nicht gebunden.

§ 38

Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Jedem Mitglied des Bezirksamts ist die Leitung mindestens eines Geschäftsbereichs (Abteilung oder Amt) zu übertragen.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirkssamts die Geschäfte im Namen des Bezirkssamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

§ 39 Aufgaben des Bezirksbürgermeisters

(1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.

(3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.

(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirkssamts gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b), so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen bei Bezirksaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

5. Abschnitt Wahrnehmung und Kontrolle einzelner Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke

§ 39a Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter

(1) Bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke soll die örtlich zuständige Bezirksverordnetenversammlung die Kontrolle über die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt im Benehmen mit den Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke ausüben, deren Einwohner von der Geschäftsführung betroffen werden.

(2) Die beteiligten Bezirksämter unterrichten sich gegenseitig über die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten.

6. Abschnitt Bürgerbegehren

§ 40 Bürgerbegehren, Zustandekommen

In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, können die Wahlberechtigten des Bezirks Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung richten (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterschrieben ist.

§ 41 Durchführung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren setzt einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens voraus, der von zwei vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. In dem Antrag ist das Begehren in kurzer Form zu bezeichnen und eine Begründung zu geben. Die drei ersten Unterzeichner der durchzunummerierenden Unterschriftenlisten gelten als Kontaktpersonen der Antragsteller. Unterschriftenbe-

rechtigt sind beim Antrag wie auch beim Bürgerbegehren nur die Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt prüft die Zulässigkeit des Antrags und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 15. Es fertigt Eintragungslisten an, aus denen der volle Wortlaut des Begehrens und die Begründung ersichtlich sein müssen. Sie werden während einer Auslegungsfrist von zwei Monaten in bezirklichen Gebäuden zur Unterschrift ausgelegt; die Auslegungsstellen werden öffentlich bekannt gemacht. Auf Wunsch werden Eintragungslisten auch den Kontaktpersonen zur Einholung von Unterschriften ausgehändigt. Unterschriften des Antrags gelten zugleich als Unterschriften für die Eintragungslisten.

(3) Unterschriften in den Eintragungslisten sind ungültig, wenn sie

- a) unleserlich sind,
- b) die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei nach Name, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,
- c) ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist prüft das Bezirksamt binnen vier Wochen die Berechtigung der Eintragungen und stellt das Gesamtergebnis fest. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, wird die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich durch eine Vorlage unterrichtet.

(5) Über ein zustande gekommenes Bürgerbegehren entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach Anhörung der Kontaktpersonen innerhalb von drei Monaten; die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich, ist ein Zwischenbericht mit kurzer Begründung und voraussichtlicher Bearbeitungsdauer bekannt zu machen. Der Ablauf einer Wahlperiode lässt das Bürgerbegehren unberührt.

§ 42 Ausnahmen

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig,

- a) wenn innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung ein Bürgerbegehren bereits in derselben Angelegenheit durchgeführt worden ist,
- b) in Angelegenheiten, bei denen eine unmittelbare förmliche Bürgerbeteiligung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
- c) in Wahl- und sonstigen Personalangelegenheiten,
- d) bei ärztlich bestimmten Tätigkeiten,
- e) in Ordnungsangelegenheiten.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42a

Übergangsvorschriften für die Bezirksverordnetenversammlungen bei der Gebietsreform

(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke, die nach dem Gebietsreformgesetz zum 1. Januar 2001 zu neuen Bezirken zusammen gelegt werden,

bestimmt das Landeswahlgesetz. Die Amtszeit der Bezirksverordnetenversammlungen der zusammen zu legenden bisherigen Bezirke endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2000.

(2) Die Bezirksverordneten der bisherigen Bezirke, die zu einem neuen Bezirk zusammen gelegt werden, bilden die Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks. Die Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks tritt erstmals im Oktober 2000 zusammen und wählt das neue Bezirksamt, dessen Amtszeit am 1. Januar 2001 beginnt.

(3) Mit dem erstmaligen Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit der Maßgabe, dass die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke unberührt bleiben.

§ 42b

Zusammenführung der Bezirksverwaltungen in der Gebietsreform

(1) Die Bezirksämter der bisherigen Bezirke, die zusammen gelegt werden, haben in ihrer Amtszeit bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2000 die Organisation ihrer Bezirksverwaltungen zusammen zu führen. Dazu sind die vorgeschriebenen Ämter (insbesondere Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten) in abgestimmten Verfahrensschritten einzurichten. Dabei sollen auch die Aufgaben bestimmt werden, die bereits vor der Bildung des neuen Bezirks durch einen der bisherigen Bezirke wahrzunehmen sind; § 39a gilt entsprechend.

(2) Über die Zusammenführung entscheiden die Bezirksämter bis zur Bildung eines gemeinsamen Bezirks in gemeinsamen Sitzungen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn aus jedem Bezirksamt mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Im übrigen betreiben die Mitglieder der bisherigen Bezirksämter eine abgestimmte Führung ihrer Geschäftsbereiche. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Führung der Geschäfte. Die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen bleiben unberührt.

§ 42c

Stellenbesetzungen in der Übergangszeit

Bis zur Bildung des neuen Bezirks betreiben die bisherigen Bezirke eine abgestimmte Personalpolitik. Frei werdende Stellen von Amtsleitern und Stellvertretern der Leistungs- und Verantwortungszentren, der Serviceeinheiten, des Steuerungsdienstes und des Rechtsamts dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksämter der bisherigen Bezirke ausgeschrieben und neu besetzt werden. Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 43

Inkrafttreten